AMTLICHES KREISBLATT

Amtsblatt für den Kreis Minden-Lübbecke

Minden, den 28. April 2022 Jahrgang 2022, Nr. 15

I n h a l t

Seite

A. Bekanntmachungen des Kreises Minden-Lübbecke

102 Öffentliche Bekanntmachung über die Windenergieanlagen in Minden, Gemarkung Hahlen 88
103 Feststellung des Jahresabschlusses des Kreises Minden-Lübbecke zum 31.12.2019 und Entlastung der Landrätin durch Beschluss des Kreistages vom 20.12.2021 89
104 Manöver im Mai 90
105 Öffentliche Zustellung eines Bescheides des Jobcenters (proArbeit) 90
106 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides 90
107 Öffentliche Zustellungeines Namensänderungsbescheides
108 Öffentliche Zustellung von Ordnungsverfügungen 90
109 Erscheinungstermine des Amtlichen Kreisblattes 91

B. Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden

110 Wahlbekanntmachung der Stadt Bad Oeynhausen 91
111 Bekanntmachung der Stadt Bad Oeynhausen über die 10. Sitzung des Rates am 04.05.2022 92
112 Bekanntmachung der Gemeinde Hüllhorst über die Widmung von Gemeindestraßen für die Straße „Am schwarzen Bach“ 93
113 Bekanntmachung der Gemeinde Hüllhorst über die Einleitung des Verfahrens zur 45. Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 2 Abs. 1 sowie der Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB 93
114 Bekanntmachung der Gemeinde Hüllhorst über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 52 „Feuerwehrstandort Hüllhorst“ gem. § 2 Abs. 1 sowie der Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB 93
115 Bekanntmachung der Gemeinde Hüllhorst über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 53 „Gartencenter Hüllhorst“ gem. § 2 Abs. 1 sowie der Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB 93
116 1. Satzung zur Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Lübbecke -Sondernutzungssatzung – vom 17.3.2022 94

C. Sonstige Bekanntmachungen

117 Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2020 der Stadtwerke Bad Oeynhausen AöR 95
118 Öffentliche Bekanntmachung der Bezierksregierung Detmold über die Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung Rauhe Horst II 99
119 Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Eisbergen vom 07.12.2021 100
120 Aufgebot eines Sparkassenbuches der Sparkasse Minden-Lübbecke 104

“

102 **Bekanntmachung**

Windenergieanlagen in Minden, Gemarkung Hahlen

Die Energiequelle GmbH, Heriwardstraße 15, 28759 Bremen, hat bei der Unteren Umweltschutzbehörde des Kreises Minden-Lübbecke als zuständige Genehmigungsbehörde, die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von drei Windenergieanlagen in 32427 Minden, Gemarkung Hahlen beantragt

Gemäß § 10 Abs. 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) kann die Genehmigungsbehörde die rechtzeitig vorgebrachten Einwendungen mit dem Antragsteller und den Einwendern erörtern. Im Rahmen meiner Ermessensentscheidung nach § 10 Abs. 6 BImSchG findet ein Erörterungstermin nicht statt.

Diese Entscheidung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Diese Bekanntgabe ist zusätzlich auch im Internet unter http://www.minden-luebbecke.de/Service/Umwelt und über das zentrale UVP-Portal des Landes NRW unter https://uvp-verbund.de/nw abrufbar.

Im Auftrag
gez.
Klostermeyer

103 **Bekanntmachung**

Feststellung des Jahresabschlusses des Kreises Minden-Lübbecke zum 31.12.2019 und Entlastung der Landrätin durch Beschluss des Kreistages vom 20.12.2021

1. Feststellung des Jahresabschlusses des Kreises Minden-Lübbecke zum 31.12.2019 und Entlastung der Landrätin

Aufgrund der §§ 95 und 96 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.09.2020 (GV.NRW. S. 916) i. V. m. § 53 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2018 (GV.NRW. S. 759), hat der Kreistag des Kreises Minden-Lübbecke in seiner Sitzung am 20.12.2021 den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss des Kreises Minden-Lübbecke zum 31.12.2019 mit seinen Anlagen festgestellt und der Landrätin diesbezüglich ohne Einschränkungen Entlastung erteilt.

1.1 Bilanz zum 31.12.2019

Bilanz des Kreises Minden-Lübbecke zum 31.12.2019

AKTIVA	in TEUR	**PASSIVA**	in TEUR
1. Anlagevermögen	**384.643**	**1. Eigenkapital**	**114.802**
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	299	1.1 Allgemeine Rücklage	83.394
1.2 Sachanlagen	255.493	1.2 Sonderrücklagen	0
1.3 Finanzanlagen	128.851	1.3 Ausgleichsrücklage	32.349
2. Umlaufvermögen	**52.086**	1.4 Jahresfehlbetrag	-941
2.1 Vorräte	0	**2. Sonderposten**	**82.739**
2.2 Forderungen u. son. Vermögensgegenst.	45.050	**3. Rückstellungen**	**172.864**
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens	7.036	**4. Verbindlichkeiten**	**82.201**
2.4 Liquide Mittel	0	**5. Passive Rechnungsabgrenzung**	**6.526**
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	**22.403**		
Bilanzsumme	**459.132**	**Bilanzsumme**	**459.132**

1.2 Ergebnis- und Finanzrechnung für das Haushaltsjahr 2019

Die Ergebnisrechnung schließt mit einem negativen Jahresergebnis in Höhe von minus 940.820,41 EUR. Der Bestand an eigenen Finanzmitteln verringert sich um 1.029.564,07 EUR. Der Stand der liquiden Mittel beläuft sich zum Bilanzstichtag 31.12.2019 auf 0,00 EUR.

2. Prüfung des Jahresabschlusses 2019

Gemäß § 59 Abs. 3 GO NRW i. V. m. § 53 Abs. 1 KrO NRW prüft der Rechnungsprüfungsausschuss den Jahresabschluss. Er bedient sich zur Durchführung der Prüfung der örtlichen Rechnungsprüfung des Kreises Minden-Lübbecke. Die örtliche Rechnungsprüfung hat den Jahresabschluss des Kreises Minden-Lübbecke zum 31.12.2019 geprüft und mit Prüfungsbericht vom 22.10.2021 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss des Kreises Minden-Lübbecke - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019, der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilergebnisrechnungen und den Teilfinanzrechnungen für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Kreises Minden-Lübbecke für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 geprüft.
Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse
- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Kreises zum 31. Dezember 2019 sowie seiner Ertragslage für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kreises. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.
Gemäß § 102 Abs. 8 GO NRW n. F. in Verbindung mit § 322 Abs. 3 S. 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat."

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat den Jahresabschluss und den Lagebericht zum 31.12.2019 unter Einbezug des Prüfungsberichts der örtlichen Rechnungsprüfung gemäß § 59 Abs. 3 GO NRW geprüft. Er hat mit Bericht vom 24.11.2021 an den Kreistag erklärt, dass nach dem abschließenden Ergebnis seiner Prüfung keine Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts zum 31.12.2019 erhoben werden. Jahresabschluss und Lagebericht wurden gebilligt. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat dem Kreistag weiter empfohlen, den Jahresabschluss zum 31.12.2019 festzustellen und der Landrätin uneingeschränkt Entlastung zu erteilen. Dieser Empfehlung ist der Kreistag des Kreises Minden-Lübbecke mit Beschluss vom 20.12.2021 gefolgt.

3. Bekanntmachung des Jahresabschlusses des Kreises Minden-Lübbecke zum 31.12.2019

Der vorstehende Beschluss des Kreistages des Kreises Minden-Lübbecke über den Jahresabschluss zum 31.12.2019 mit seinen Anlagen und über die Entlastung der Landrätin wird hiermit gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW i. V. m. § 53 KrO NRW öffentlich bekanntgemacht.

Der vom Kreistag festgestellte Jahresabschluss des Kreises Minden-Lübbecke zum 31.12.2019 mit seinen Anlagen ist gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW i. V. m. § 53 Abs. 1 KrO NRW der Bezirksregierung Detmold als Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 04.01.2022 angezeigt worden. Mit Verfügung vom 02.03.2022 hat die Bezirksregierung Detmold als Aufsichtsbehörde das Anzeigeverfahren für abgeschlossen erklärt.

Der Jahresabschluss des Kreises Minden-Lübbecke zum 31.12.2019 mit seinen Anlagen wird bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme im Bürger-Service des Kreishauses in Minden, Portastr. 13, 32423 Minden, montags bis donnerstags von 8:00 Uhr bis 17:00 Uhr sowie freitags von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr verfügbar gehalten. Darüber hinaus kann er im Internet unter der Adresse www.minden-luebbecke.de unter der Rubrik Service/Finanzen/Finanz- und Haushaltswirtschaft eingesehen werden.

Minden, den 11.04.2022

KREIS MINDEN-LÜBBECKE
Die Landrätin
I.V.:
Cornelia Schöder

104 Bekanntmachung
Manöver im Mai

Für das Gebiet der Städte Minden, Petershagen, Lübbecke und Porta Westfalica sowie der Gemeinde Hille ist folgendes Manöver angemeldet worden:

Art der Übung: **„Black Jump 22"**

Übende Truppe: Bundeswehr

Truppenstärke: ca. 300 Soldaten
71 Radfahrzeuge (Großraum- und Schwerlasttransport)
4 Kettenfahrzeuge

Dauer des Manövers: **09.05. – 13.05.2022**

Besondere Hinweise: Kein Einsatz von Übungs- und Darstellungsmunition. Die Übung findet überwiegend auf StOÜbPl/TrÜbPl statt. Mehr als verkehrsübliche Nutzung der Straßen B 65, L 770, B 482 und B 61.

Insbesondere die Jagdausübungsberechtigten werden darauf hingewiesen, dass das Manöver auch zur **Nachtzeit** stattfindet.

32423 Minden, den 20.04.2022

KREIS MINDEN-LÜBBECKE
Die Landrätin

105 Bekanntmachung
Öffentliche Zustellung eines Bescheides des Jobcenters (proArbeit)

Die Zustellung eines des Jobcenters (proArbeit) wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar.

106 Bekanntmachung
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Die Zustellung eines Bußgeldbescheides wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar.

107 Bekanntmachung
Öffentliche Zustellung eines Namensänderungsbescheides

Die Zustellung von Namensänderungsbescheiden wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar.

108 Bekanntmachung
Öffentliche Zustellung von Ordnungsverfügungen

Die Zustellung von Ordnungsverfügungen wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar

109

Erscheinungstermine des Amtlichen Kreisblattes

Nr. 16	Redaktionsschluss	05.05.2022	Ausgabe	12.05.2022
Nr. 17	Redaktionsschluss	18.05.2022	Ausgabe	25.05.2022
Nr. 18	Redaktionsschluss	08.06.2022	Ausgabe	15.06.2022
Nr. 19	Redaktionsschluss	18.06.2022	Ausgabe	25.06.2022

110

Bekanntmachung
Wahlbekanntmachung der Stadt Bad Oeynhausen

1. Am **15. Mai 2022** findet die Wahl zum 18. Landtag für das Land Nordrhein-Westfalen statt.

   Die Wahlzeit dauert von **8.00 Uhr bis 18.00 Uhr**.

2. Die Stadt Bad Oeynhausen ist nach § 13 des Landeswahlgesetzes (LWahlG) in zwei Wahlkreise eingeteilt worden. Diese beiden Wahlbezirke wurden vom Bürgermeister der Stadt Bad Oeynhausen in insgesamt 22 Stimmbezirke eingeteilt.

   Zum Wahlkreis 89 Minden-Lübbecke II gehören die Stadtteile Bad Oeynhausen, Lohe und Rehme mit den Stimmbezirken

   010 Lohe-Ost, 020 Lohe-West/B.O.-Lohe, 030 B.O.-West, 040 B.O.-Wichern, 050 B.O.-Mitte, 060 B.O.-Ost, 070 B.O.-Altstadt, 080 B.O.-Nord, 090 Rehme-Oberbecksen/Babbenhausen, 100 Rehme-Mooskamp und 110 Rehme-Ort.

   Zum Wahlkreis 91 Herford II – Minden-Lübbecke III gehören die Stadtteile Dehme, Eidinghausen, Volmerdingsen, Werste und Wulferdingsen mit den Stimmbezirken

   120 Dehme-Ost/West, 130 Eidinghausen-Ost, 140 Eidinghausen-Süd, 150 Eidinghausen-West, 160 Werste-Ost, 170 Werste-West, 180 Werste-Nord, 190 Volmerdingsen-Ost/Eidinghausen-Wöhren, 200 Volmerdingsen-West, 210 Wulferdingsen-Süd und 220 Wulferdingsen-Nord.

3. In den Wahlbenachrichtigungen, die in der Zeit vom 4. bis 24. April 2022 übersandt werden, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

4. Jede/r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

   Die Wähler/Wählerinnen haben einen Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll mitgebracht werden.

   Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die im Wahlraum bereitgehalten werden.

   Jede Wählerin/Jeder Wähler hat eine Erst- und eine Zweitstimme.

   Auf der linken Seite des Stimmzettels für die Landtagswahl in Nordrhein-Westfalen sind unter fortlaufender Nummer die Namen der Bewerber/innen der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern eine Kurzbezeichnung verwendet wird, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort aufgeführt und rechts von dem Namen jedes Bewerbers / jeder Bewerberin ein Kreis für die Kennzeichnung (Erststimme).

   Auf der rechten Seite des Stimmzettels für die Landtagswahl in Nordrhein-Westfalen sind unter fortlaufender Nummer die Landeslisten der Parteien, deren Bezeichnung, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber/innen der zugelassenen Landeslisten aufgeführt und links von der Parteibezeichnung ein Kreis für die Kennzeichnung.

5. Die/Der Wähler/in gibt ihre/seine Erststimme geheim und in der Weise ab, dass sie/er auf dem linken Teil des Stimmzettels durch ein gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher/welchem Bewerber/in eines Kreiswahlvorschlages die Stimme gelten soll.

   Die/Der Wähler/in gibt ihre/seine Zweitstimme geheim und in der Weise ab, dass sie/er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste die Stimme gelten soll.

   Ein/e Wähler/in, der/die des Lesens unkundig oder aufgrund einer Behinderung an der Abgabe ihrer/seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wähler/ der Wählerin selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Eine Hilfeleistung ist unzulässig, wenn sie unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die die selbstbestimmte Willensbildung und Entscheidung des Wählers/der Wählerin ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht.

   Der Stimmzettel muss von der Wählerin/vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre/seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist und anschließend in die Wahlurne eingeworfen werden.

6. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

7. Wer einen Wahlschein für den Wahlkreis 89 Minden-Lübbecke II hat, kann an der Wahl durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

Wer einen Wahlschein für den Wahlkreis 91 Herford II – Minden-Lübbecke III hat, kann an der Wahl durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag für die Wahl beschaffen und den Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort **spätestens am Wahltage um 18.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Für die Stadt Bad Oeynhausen werden 15 Briefwahlvorstände gebildet. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am 15. Mai 2022 um 15.00 Uhr in der Realschule im Schulzentrum Nord, Im Leingarten 29, 32549 Bad Oeynhausen zusammen. Die Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses sind ebenfalls öffentlich.

8. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 26 Landeswahlgesetz).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldbuße bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt; auch der Versuch ist strafbar (§107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Bad Oeynhausen, den 06. April 2022

Stadt Bad Oeynhausen
Der Bürgermeister

111 Bekanntmachung

Die 10. Sitzung des Rates der Stadt Bad Oeynhausen in der 11. Wahlperiode findet am

Mittwoch, den 04.05.2022, 17:00 Uhr,

im Veranstaltungszentrum Bürgerhaus in Rehme, Hermann-Löns-Straße 28, 32547 Bad Oeynhausen statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1 Formalien
2 Mündliche Anfragen von Einwohnern (Beschränkung auf höchstens 30 Minuten)
3 57. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Oeynhausen - Denios;
1. Beratung der eingegangenen Stellungnahmen
2. Feststellungsbeschluss
4 Neubau einer Nahmobilitätsbrücke sowie einer Radwegverbindung "In der Ahe";
Vergabe der Bauleistung
5 Aufwertung Weser-Radweg und Aufenthaltsbereiche zwischen "Altem Fährhaus" und "Werre-Weser-Kuss";
Zusätzliche Bereitstellung von Haushaltsmitteln und Vergabeermächtigung
6 Konzept zum Austausch abgängiger Beleuchtungsmasten
7 Integriertes Städtebauliches Entwicklungskonzept (ISEK) "Mindener Straße-Nordbahn-Innenstadt"
Maßnahme A2 - Vorbereitende Untersuchungen Sanierungsgebiet Innenstadt-Zentrum;
Durchführungsbeschluss und Festlegung des Untersuchungsgebietes
8 Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 "Wohnen östlich der Theodor-Heuss-Str." der Stadt Bad Oeynhausen im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB - Aufstellungsbeschluss
9 53. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Oeynhausen "Langenhagen";
1. Beratung der eingegangenen Stellungnahmen der Beteiligungen gem. §§ 3 (1) u. 4 (1) BauGB
2. Beratung der eingegangenen Stellungnahmen der Beteiligungen gem. §§ 3 (2) u. 4 (2) BauGB
3. Feststellungsbeschluss
10 Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 126 "Langenhagen" der Stadt Bad Oeynhausen;
1. Beratung der eingegangenen Stellungnahmen gem. §§ 3 (1) u. 4 (1) BauGB
2. Beratung der eingegangenen Stellungnahmen gem. §§ 3 (2) u. 4 (2) BauGB
3. Satzungsbeschluss
11 Vergabe der europaweiten Ausschreibung der Unterhaltsreinigung für 7 städtische Objekte in 2 Losen
12 Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 "Am Hambkebach" der Stadt Bad Oeynhausen;
a.)
Beratung der Anregungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange
b.)
Satzungsbeschluss
c.)
Beschluss über die Anpassung des Flächennutzungsplanes gem. § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB
13 Konkrete personelle Zusammensetzung der Ausschüsse; hier: Umbesetzung
14 Änderung der Zuständigkeitsregelungen für die Ausschüsse des Rates der Stadt Bad Oeynhausen
15 Neufassung der Musikschulordnung
16 Neufassung der Gebührensatzung der Musikschule
17 3. Änderung der Satzung der Stadt Bad Oeynhausen über die Errichtung, Unterhaltung und Benutzung der Unterkünfte für ausländische Flüchtlinge, Obdachlose und Spätaussiedler und über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung dieser Unterkünfte vom 29.06.2017
18 Beschaffung von 3 Rettungstransportwagen
19 Berichterstattung über die wirtschaftliche Entwicklung der Stadtwerke Bad Oeynhausen AöR
20 Gründung der Gesellschaft "Westfalen Weser Mobilität" als Tochtergesellschaft der Westfalen Weser Beteiligungen GmbH
21 Entwurf des Gesamtabschlusses der Stadt Bad Oeynhausen zum 31.12.2018
22 Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen gem. § 60 Abs. 1 GO NRW
23 Schriftliche Bekanntgaben - öffentliche Sitzung
24 Bekanntgaben und Anfragen - öffentliche Sitzung

Nichtöffentlicher Teil

25 Rückbau alte B61 und Neubau Radschnellweg RS3; Vergabe der Planungsleistungen
26 Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen gem. § 60 Abs. 1 GO NRW
26.1 Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 Abs. 1 GO NRW;
Sielwehrbrücke - Bau einer Nahmobilitätsbrücke für den Alltagsradverkehr im Bereich des Sielwehres;
hier: Lieferengpässe und Preissteigerungen wichtiger Baumaterialien als Folge des Ukrainekrieges - Auswirkungen auf die Baumaßnahme
27 Schriftliche Bekanntgaben - nichtöffentliche Sitzung
28 Bekanntgaben und Anfragen - nichtöffentliche Sitzung
29 Veröffentlichung der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

Bökenkröger
Bürgermeister

112 Bekanntmachung

der Gemeinde Hüllhorst
über die Widmung von Gemeindestraßen für die Straße „Am schwarzen Bach“

Der Infrastrukturausschuss des Rates der Gemeinde Hüllhorst hat in seiner Sitzung am 16.03.2022 beschlossen, die Straße „Am schwarzen Bach“ dem öffentlichen Verkehr als Gemeindestraße zu widmen.

Die Widmung wird im vollen Wortlaut vom 28.04.2022 bis 05.05.2022 im Bekanntmachungskasten der Gemeinde Hüllhorst am Rathaus, Löhner Straße 1, 32609 Hüllhorst, ausgehängt und kann in dieser Zeit zusätzlich während der Öffnungszeiten im Rathaus, Fachbereich Technik, eingesehen werden.

Hüllhorst, den 11.04.2022

Der Bürgermeister
Michael Kasche

113 Bekanntmachung

der Gemeinde Hüllhorst über die Einleitung des Verfahrens zur 45. Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 2 Abs. 1 sowie der Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Die o.g. Bekanntmachung wird im vollen Wortlaut vom 28.04.2022 bis 05.05.2022 im Bekanntmachungskasten der Gemeinde Hüllhorst am Rathaus, Löhner Straße 1, 32609 Hüllhorst, ausgehängt und auf der Internetseite der Gemeinde Hüllhorst unter https://www.huellhorst.de/Politik-Rathaus/Aktuelle-Neuigkeiten eingestellt.
Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt vom 29.04.2022 bis zum 27.05.2022.

Hüllhorst, den 21.04.2022

Gemeinde Hüllhorst
Der Bürgermeister
Michael Kasche

114 Bekanntmachung

der Gemeinde Hüllhorst über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 52 „Feuerwehrstandort Hüllhorst“ gem. § 2 Abs. 1 sowie der Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Die o.g. Bekanntmachung wird im vollen Wortlaut vom 28.04.2022 bis 05.05.2022 im Bekanntmachungskasten der Gemeinde Hüllhorst am Rathaus, Löhner Straße 1, 32609 Hüllhorst, ausgehängt und auf der Internetseite der Gemeinde Hüllhorst unter https://www.huellhorst.de/Politik-Rathaus/Aktuelle-Neuigkeiten eingestellt.
Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt vom 29.04.2022 bis zum 27.05.2022.

Hüllhorst, den 21.04.2022

Gemeinde Hüllhorst
Der Bürgermeister
Michael Kasche

115 Bekanntmachung

der Gemeinde Hüllhorst über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 53 „Gartencenter Hüllhorst“ gem. § 2 Abs. 1 sowie der Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Die o.g. Bekanntmachung wird im vollen Wortlaut vom 28.04.2022 bis 05.05.2022 im Bekanntmachungskasten der Gemeinde Hüllhorst am Rathaus, Löhner Straße 1, 32609 Hüllhorst, ausgehängt und auf der Internetseite der Gemeinde Hüllhorst unter https://www.huellhorst.de/Politik-Rathaus/Aktuelle-Neuigkeiten eingestellt.
Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt vom 29.04.2022 bis zum 27.05.2022.

Hüllhorst, den 21.04.2022

Gemeinde Hüllhorst
Der Bürgermeister
Michael Kasche

116 **Bekanntmachung**

1. Satzung zur Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Lübbecke -Sondernutzungssatzung – vom 17.3.2022

Aufgrund der §§ 18, 19 und 19 a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV. NRW. S. 1028, ber. 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 327), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 26.3.2019 (GV.NRW. S. 193) und des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfern-straßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147), § 1 Abs. 3 KAG NRW vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029), und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916) hat der Rat der Stadt Lübbecke in seiner Sitzung am 17.3.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Anlage 1 zur Sondernutzungssatzung der Stadt Lübbecke vom 19.2.2010 wird wie folgt geändert:

Bei Buchstabe B. Gebühren werden unter Tarifstelle 6 die Worte „Verkaufsstände und -einrichtungen“ durch das Wort „Verkaufseinrichtungen“ ersetzt.

§ 2

Die Anlage 2 zur Sondernutzungssatzung der Stadt Lübbecke vom 19.2.2010 wird wie folgt geändert:

1. Ziff. 4.2. wird wie folgt geändert:
   a. In der Überschrift werden hinter dem Wort „Warenauslagen“ die Worte „und Warenautomaten“ eingefügt.
   b. In Satz 1 werden hinter dem Wort „darstellen“ die Worte „und sich störend auf das Ambiente einer Straße auswirken.“ eingefügt.

   c. Hinter dem Satz 6 wird folgender Satz eingefügt: „Warenautomaten sind automatisierte Behältnisse oder Maschinen, die der Ausgabe oder der Sammlung bestimmter Waren (auch Lebensmittel) dienen.
   d. Bei den „Festlegungen/Anforderungen“ wird folgender Punkt angefügt:
   Warenautomaten sind nicht zulässig.

2. Hinter Ziff. 4.3. wird folgende Ziff. 4.4. angefügt:

   „4.4 Verkaufseinrichtungen

   Verkaufseinrichtungen sind nur ausnahmsweise zulässig.

   Die unabgestimmte Vielgestaltigkeit und zum Teil mangelnde Gestaltungs- und Materialqualität von Verkaufseinrichtungen kann einen negativen Eindruck erzeugen, der dem Stadtbild abträglich ist. Als Verkaufseinrichtungen gelten Verkaufswagen oder Verkaufsstände mit oder ohne festen Standort für Waren und Lebensmittel aller Art.

   Bei der Gestaltung der Verkaufseinrichtungen, sofern sie ausnahmsweise zugelassen werden, wird auf eine zurückhaltende Form- und Farbgebung und hochwertige Materialien Wert gelegt.

   Verkaufseinrichtungen zu organisierten Märkten und Veranstaltungen/Events (z.B. Wochenmarkt, Wurstmarkt oder Weihnachtsmarkt) sind von diesen Regelungen nicht betroffen.

3. Die Ziff. 4.4 bis 4.6. werden zu Ziff. 4.5 bis 4.7

§ 3

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung vom 17.3.2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) gegen diese Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorstehende Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt.

b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lübbecke vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lübbecke, den 6.4.2022

Gez. Frank Haberbosch
Bürgermeister

117 **Bekanntmachung**

Jahresabschlusses 2020 der Stadtwerke Bad Oeynhausen AöR

Der Verwaltungsrat der Stadtwerke Bad Oeynhausen AöR hat in seiner Sitzung am 08.06.2021 den Jahresabschluss der Stadtwerke Bad Oeynhausen AöR für das Wirtschaftsjahr 2020 festgestellt und über die Behandlung des Ergebnisses wie folgt beschlossen:

1. Der Jahresabschluss 2020 der Stadtwerke Bad Oeynhausen AöR wird festgestellt. Der zum 31.12.2020 ausgewiesene Jahresüberschuss in Höhe von 970.359,15 € wird in voller Höhe auf neue Rechnung vorgetragen.

2. Dem Vorstand, Herrn Dipl.-Kfm. Andreas Schwarze, wird für die Zeit vom 01. Januar 2020 bis einschließlich 31.12.2020 Entlastung erteilt.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2020 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Rödl Partner GmbH, Köln, hat zu dem vollständigen Jahresabschluss den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Stadtwerke Bad Oeynhausen AöR, Bad Oeynhausen:

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Stadtwerke Bad Oeynhausen AöR, Bad Oeynhausen, – bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Stadtwerke Bad Oeynhausen AöR, Bad Oeynhausen, für das Geschäftsjahr vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Anstalt zum 31.12.2020 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2020 und

- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Anstalt. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 27 Abs. 2 KUV unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweiseausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Verwaltungsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie den Bestimmungen der Satzung in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Anstalt vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Anstalt zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Anstalt vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Verwaltungsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Anstalt zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Anstalt vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 27 Abs. 2 KUV unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung
durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Anstalt abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Anstalt zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Anstalt ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Anstalt vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Anstalt.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Köln, den 14. Mai 2021

Rödl & Partner GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

gez. Richter
Wirtschaftsprüfer

gez. Quost
Wirtschaftsprüfer

Gem. §§ 27 Abs. 3 und 22 Kommunalunternehmensverordnung NRW (KUV) werden die nachfolgende Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Der Jahresabschluss 2020 und der Lagebericht der Stadtwerke Bad Oeynhausen AöR liegen bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme im Verwaltungsgebäude der Stadtwerke Bad Oeynhausen AöR, Weserstraße 23, 32547 Bad Oeynhausen, Raum 1105 zur Einsichtnahme während der Öffnungszeiten (dienstags und donnerstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie mittwochs von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr) aus.
Bad Oeynhausen, den 11.04.2021

gez.
Andreas Schwarze
Vorstand

Stadtwerke Bad Oeynhausen - Anstalt öffentlichen Rechts -

Bilanz zum 31. Dezember 2020

Aktiva

	31.12.2020	31.12.2019
	€	€
A. Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
1. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	275.940,32	315.275,65
II. Sachanlagen		
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	19.744.348,38	18.952.353,11
2. Technische Anlagen und Maschinen	113.059.978,02	110.685.931,34
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	518.584,81	477.393,70
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	7.378.580,65	3.237.736,18
	140.701.491,86	133.353.414,33
III. Finanzanlagen		
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	8.045.016,90	8.045.016,90
2. Beteiligungen	10.987.738,36	10.971.338,36
	19.032.755,26	19.016.355,26
	160.010.187,44	152.685.045,24
B. Umlaufvermögen		
I. Vorräte		
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	232.115,55	236.183,93
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1.648.277,60	1.350.965,44
2. Forderungen gegen die Stadt	388.542,95	354.001,26
3. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	284,61	654,78
4. Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	584.933,67	1.041.005,20
5. Sonstige Vermögensgegenstände	447.965,16	303.211,38
	3.070.003,99	3.049.838,06
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	1.069.573,84	521.972,35
	4.371.693,38	3.807.994,34
C. Rechnungsabgrenzungsposten	153.305,65	45.473,65
	164.535.186,47	156.538.513,23

Stadtwerke Bad Oeynhausen - Anstalt öffentlichen Rechts -

Bilanz zum 31. Dezember 2020

Passiva

	31.12.2020	31.12.2019
	€	€
A. Eigenkapital		
I. Gezeichnetes Kapital	2.000.000,00	2.000.000,00
II. Kapitalrücklage	45.452.638,75	45.452.638,75
III. Gewinnrücklagen		
1. Andere Gewinnrücklagen	1.212.278,95	1.212.278,95
IV. Gewinnvortrag / Verlustvortrag	1.601.658,43	2.352.212,09
V. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	970.359,15	-750.553,66
	51.236.935,28	50.266.576,13
B. Sonderposten für Investitionszuschüsse	1.776.587,94	1.825.581,73
C. Empfangene Ertragszuschüsse	21.569.323,15	21.996.092,13
D. Rückstellungen		
1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	2.686.809,00	2.327.003,00
2. Steuerrückstellungen	259.318,33	195.330,08
3. Sonstige Rückstellungen	1.144.842,75	1.085.723,70
	4.090.970,08	3.608.056,78
E. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	11.752.061,10	8.353.356,18
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	3.429.305,56	3.306.160,11
3. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt	69.145.315,83	65.191.707,87
4. Sonstige Verbindlichkeiten	1.534.580,53	1.989.592,80
davon aus Steuern € 83.334,72 (im Vorjahr T€ 85)		
davon im Rahmen der sozialen Sicherheit € 0,00 (im Vorjahr T€ 0)		
	85.861.263,02	78.840.816,96
F. Rechnungsabgrenzungsposten	107,00	1.389,50
	164.535.186,47	156.538.513,23

Stadtwerke Bad Oeynhausen
- Anstalt öffentlichen Rechts -

Gewinn- und Verlustrechnung
für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2020

	2020	2019
	€	€
1. Umsatzerlöse	29.997.067,87	29.349.433,55
2. Andere aktivierte Eigenleistungen	141.413,16	108.145,51
3. Sonstige betriebliche Erträge	2.107.312,51	522.199,00
	32.245.793,54	**29.979.778,06**
4. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	3.004.457,81	3.015.118,04
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	8.062.154,64	7.782.927,77
	11.066.612,45	**10.798.045,81**
5. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	7.642.090,62	7.368.154,84
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung davon für Altersversorgung T€ 789 (Vorjahr T€ 796)	2.443.771,95	2.277.301,32
	10.085.862,57	**9.645.456,16**
6. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	4.978.227,68	4.776.786,27
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen	2.646.660,92	2.645.919,14
8. Erträge aus Beteiligungen	1.306.035,31	1.299.099,17
9. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	8.626,03	11.062,94
10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	3.667.336,45	3.719.663,59
11. Aufwendungen aus Verlustübernahme	1.086,45	3.832,91
12. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	83.227,47	389.166,45
13. Ergebnis nach Steuern	**1.031.440,89**	**-688.930,16**
14. Sonstige Steuern	61.081,74	61.623,50
15. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	**970.359,15**	**-750.553,66**

118 Bekanntmachung

der Bezierksregierung Detmold über die Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung Rauhe Horst II

Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung

Im vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Rauhe Horst II werden hiermit gemäß § 32 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), die Ergebnisse der Wertermittlung für die dem Flurbereinigungsverfahren unterliegenden Grundstücke festgestellt.

Die Nachweise über die Ergebnisse der Wertermittlung haben während des Anhörungstermins in der Zeit vom 15. Februar 2022 bis zum 28. Februar 2022 zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegen und sind ihnen in diesem Termin erläutert worden.

Sofern Nachweise zur Behebung von begründeten Einwendungen der Beteiligten geändert worden sind, wurden die betroffenen Beteiligten im Anhörungstermin oder durch schriftliche Benachrichtigung informiert.

Gründe

Die Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung ist gemäß § 32 FlurbG zulässig und gerechtfertigt. Die Nachweise über die Ergebnisse der Wertermittlung haben zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegen und sind in einem Anhörungstermin von Bediensteten der Bezirksregierung Detmold erläutert worden. Sollten begründete Einwendungen gegen die Ergebnisse der Wertermittlung vorgelegen haben, ist diesen entsprochen worden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Bezirksregierung Detmold, 32754 Detmold, erhoben werden.
Der Widerspruch ist schriftlich bei der Bezirksregierung Detmold einzureichen oder zur Niederschrift bei der Bezirksregierung Detmold, Leopoldstr. 15, 32756 Detmold oder Stapenhorststr. 62, 33615 Bielefeld (Dienstgebäude Bielefeld), zu erklären.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.

Der Widerspruch kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@brdt.sec.nrw.de.

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@brdt.nrw.de-mail.de.

Bezirksregierung Detmold
Dezernat 33
Im Auftrag
gez. Dingerdissen, RVD

Hinweis:

Die öffentliche Bekanntmachung ist ebenfalls auf der Homepage der Bezirksregierung Detmold einzusehen unter:
https://www.bezreg-detmold.nrw.de/service/bekanntmachungen-amtsblaetter
> Flurbereinigung / Flächenmanagement

119 **Bekanntmachung**

Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Eisbergen vom 07.12.2021

Die Evangelisch-Luth. Kirchengemeinde Eisbergen
vertreten durch das Presbyterium

erlässt gem. Artikel 159 Absatz 2 Kirchenordnung i. V. m. § 49 der Verordnung für die kamerale Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung kameral – VwO.k) vom 26. April 2001, § 48 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der kirchlichen Körperschaften in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung Doppische Fassung – VwO.d) vom 27. Oktober 2016 und § 12 Absatz 1 Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 13. Juli 2011 die nachstehende

Friedhofsgebührensatzung

§1
Gebührenpflicht

(1) Für die Benutzung des Friedhofs Eisbergen und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsträgerin werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.

(3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.

(4) Wird von der Benutzung des Friedhofs und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

§ 2
Gebührenschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.

(2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

§ 3
Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.

(2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.

(3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.

(4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4
Nutzungsgebühren

(1) Reihengrabstätten mit Nutzungsrecht

a)	Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten (Ruhezeit 20 Jahre)	125,00 €
b)	Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Ruhezeit 25 Jahre)	250,00 €
c)	Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an (Ruhezeit 30 Jahre)	510,00 €

(2) Wahlgemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin

a)	Erdbestattung in Rasen je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	1.350,00 €
b)	Verlängerungsgebühr Erdbestattung in Rasen je Grab und Jahr	45,00 €
c)	Urnenbeisetzung in Rasen je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	1.230,00 €
d)	Verlängerungsgebühren Urnenbeisetzung in Rasen je Grab und Jahr	41,00 €
e)	Einheitliches Grabmal Rasengräber	390,00 €
f)	Baumgrab mit Gestaltung Urnenbeisetzung je Grab (30 Jahre Nutzungsrecht)	1.365,00 €
g)	Verlängerungsgebühr Baumgrab mit Gestaltung je Grab und Jahr	45,50 €
h)	Einheitliches Grabmal Baumgrab je Grab	390,00 €

(3) Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht

a)	Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	720,00 €
b)	Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	840,00 €
c)	Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr	24,00 €
d)	Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr	28,00 €

§ 5
Friedhofsunterhaltungsgebühren

Von den Nutzungsberechtigten wird eine Gebühr in Höhe von 14,00 € je Grab und Jahr erhoben.

Die Gebühr ist auf der Grundlage der Kostenarten

- Abfallbeseitigung
- Wasserversorgung

kalkuliert, zu denen anteilig die für die Erbringung der Abfallbeseitigung und Wasserversorgung notwendigen

- Personalkosten
- Kosten für Drittleistungen und Werkverträge
- Sachkosten für die Unterhaltung und Bewirtschaftung der Wirtschaftsgebäude, einschließlich Energie, Strom und Versicherungen
- Maschinenkosten für Wartung, Pflege, Reparaturen, Kraftstoffe, Schmierstoffe, Steuern und Versicherungen
- Kosten für Wartung technischer Einrichtungen
- Verwaltungskosten für Personal- und Geschäftsaufwand, Porto, sonstige Kommunikation
- Abschreibungen und Verzinsungen der Abfalleinrichtungen, Abfallplätze, Wasserversorgungseinrichtungen, Wasserstellen, Wirtschaftsgebäude, Maschinen, Bagger, Fahrzeuge, Verwaltungseinrichtungen

in die Gebührenbedarfsberechnung eingestellt sind.

§ 6
Bestattungsgebühren

(1) Grundgebühren

a)	Erdbestattung einer Tot- oder Fehlgeburt	85,00 €
b)	Erdbestattung eines Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	225,00 €
c)	Erdbestattung eines Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	595,00 €
d)	Urnenbeisetzung	315,00 €

§ 7
Gebühren für Umbettungen

(1) Umbettung auf demselben Friedhof

a)	Erdbestattung einer Tot- oder Fehlgeburt je Grab	183,00 €
b)	Erdbestattung eines Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	529,00 €
c)	Erdbestattung eines Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	1.488,00 €
d)	Urnenbeisetzung je Grab	545,00 €

(2) Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof

a)	Erdbestattung einer Tot- oder Fehlgeburt je Grab	98,00 €
b)	Erdbestattung eines Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	304,00 €
c)	Erdbestattung eines Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	893,00 €
d)	Urnenbeisetzung je Grab	347,00 €

(3) Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof

a)	Erdbestattung einer Tot- oder Fehlgeburt je Grab	85,00 €
b)	Erdbestattung eines Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	225,00 €
c)	Erdbestattung eines Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	595,00 €
d)	Urnenbeisetzung je Grab	315,00 €

§ 8
Sonstige Gebühren

(1)	Zustimmung zur Errichtung eines stehenden Grabmales einschließlich der jährlichen Standsicherheitsprüfung	54,00 €
(2)	Zustimmung zur Errichtung eines liegenden Grabmales	23,50 €
(3)	Zustimmung zur Errichtung einer sonstigen baulichen Anlage	30,00 €
(4)	Zustimmung zur Errichtung einer Grabeinfassung	27,00 €
(5)	Zustimmung zur Nachbeschriftung eines Grabmales	23,50 €
(6)	Überlassung eines Exemplares der Friedhofssatzung (Schutzgebühr)	3,00 €
(7)	Gebühr für die Anerkennung eines Gewerbebetriebes	50,00 €
(8)	Ausstellung von sonstigen Urkunden / Bescheinigungen oder Umschreibungen des Nutzungsrechtes durch die Friedhofsverwaltung	11,00 €
(9)	Unterhaltung einer Grabstätte bis zum Ende der ursprünglich festgesetzten Nutzungszeit bei Widerruf des Nutzungsrechts je Grab/Jahr	30,00 €
(10)	Zusätzliche hoheitliche Leistungen der Friedhofsträgerin werden mit folgenden Stundensätzen berechnet	
	a) Verwaltung / je Stunde	27,00 €
	b) Friedhofsgärtner / je Stunde	39,00 €

§ 9
Öffentliche Bekanntmachung

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 31 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 6. Mai 1991, in der Fassung vom 4. Oktober 2005.

§ 10
In-Kraft-Treten

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 32 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 6. Mai 1991, in der Fassung vom 4. Oktober 2005, in Kraft.

(2) Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Gebührensatzung vom 06.11.2018 außer Kraft.

Porta Westfalica-Eisbergen, 07.12.2021

Die Ev-Luth. Kirchengemeinde Eisbergen als Friedhofsträgerin

_____
(Vorsitzender)

_____ _____
(Presbyter) (Presbyter)

LS

In Verbindung mit dem Beschluss des Presbyteriums der Ev-Luth. Kirchengemeinde Eisbergen vom 07.12.2021 kirchenaufsichtlich genehmigt.

Für die §§4-8 (Gebührentarif) wird die Genehmigung befristet bis zum 31.März 2025 erteilt.

Bielefeld, 29.März 2022
LS
Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt
In Vertretung
Martin Bock
AZ: 723.02-5305

Staatsaufsichtlich genehmigt
Detmold, den 05.April 2022
LS
Bezirksregierung
Im Auftrag
gez. Unterschrift

120 **Bekanntmachung**

Aufgebot eines Sparkassenbuches der Sparkasse Minden-Lübbecke

Am 08.04.2022 wurde das Aufgebot des von der Sparkasse Minden-Lübbecke ausgestellten

Sparkassenbuches zu Konto Nr. 340 902 154

beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, binnen drei Monaten bei der Sparkasse Minden-Lübbecke seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Minden, den 19.04.2022

SPARKASSE MINDEN-LÜBBECKE
Zweckverbandssparkasse des Kreises Minden-Lübbecke
und der Städte Minden und Petershagen
Der Vorstand
Kirschbaum Böttcher

Herausgeber: Die Landrätin des Kreises Minden-Lübbecke, Portastraße 13, 32423 Minden
Das Amtliche Kreisblatt erscheint i.d.R. zweimal monatlich online.
Die Veröffentlichung erfolgt auf der Internetseite https://www.minden-luebbecke.de/Verwaltung/Amtliches-Kreisblatt/ des Kreises Minden Lübbecke.
Das Amtlichen Kreisblatt kann per Anfrage an den Herausgeber abonniert werden- (Tel.: 0571/807 22020 oder E-Mail: kreistagsbuero@minden-luebbecke.de)